



Biggi Bender
Mitglied des Deutschen Bundestages

Biggi Bender, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Pathologie e.V.
Institut für Pathologie
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Charitéplatz 1

10177 Berlin

Berlin, den 3. Dezember 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes Drs. 16/3233

Sehr geehrter Herr Professor Dietel,

Sie haben sich als Deutsche Gesellschaft für Pathologie mit dem von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Gesetzentwurf eines Gendiagnostikgesetzes auseinandergesetzt. Sie weisen in Ihrer Stellungnahme auf aus Ihrer Sicht unerwünschte Auswirkungen hin. Zu diesen Anmerkungen möchte ich als federführende Abgeordnete kurz Stellung nehmen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, basiert der von uns vorgelegte Gesetzentwurf auf mehrmonatigen intensiven Verhandlungen zwischen den rot-grünen Koalitionsfraktionen sowie den betroffenen Bundesministerien.

Die Untersuchung und Feststellung somatischer Mutationen fällt nicht unter die Definition der genetischen Eigenschaften. Wie Sie richtig vermuten, wurde § 3 Abs. 1 Nr. 3 GenDG (nicht § 3 Abs. 3 GenDG, wie von Ihnen angeführt) bei den damaligen Ver-

handlungen speziell mit dem Ziel, die Krebs-Gewebeuntersuchungen auszunehmen, formuliert. Anliegen war und ist, dass nur die vererbten oder "während der Embryonalentwicklung" erworbenen genetischen Eigenschaften unter das Gesetz fallen. Damals haben wir nicht darüber gesprochen, dass es somatische Mutationen gibt, die schon vor der Geburt erworben werden. Da aber in jedem Fall die Zweckbindung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GenDG, konkretisiert in § 3 Abs. 1 Nr. 5 GenDG, gilt, fällt aus unserer Sicht auch die Untersuchung des Wilms-Tumors (sowie anderer somatischer Mutationen vor der Geburt) nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes.

Die phänotypischen Gewebeuntersuchungen fallen ebenfalls, soweit sie zur üblichen pathologisch-histologischen Diagnostik gehören, nach Ansicht der in die Erarbeitung eingebundenen Medizinerin, nicht unter die Zweckbestimmung einer genetischen Untersuchung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Nr. 5 GenDG).

Auch beim Beispiel der Leberbiopsie und der Untersuchung der Gewebeprobe gehen wir davon aus, dass die Untersuchung nicht unter die Zweckbindung des Gendiagnostikgesetzes fällt und die mögliche Entdeckung einer genetisch bedingten Erkrankung als Nebenbefund einzuordnen ist.

Im Moment werten wir die eingegangenen Stellungnahmen aus und gehen den Anmerkungen sowie Anregungen nach. In diesem Zusammenhang werden wir auch prüfen, ob es sinnvoll ist, in der Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 den Begriff somatische Mutationen explizit zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Biggi Bender". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Biggi Bender